

## **Tarif für die Benutzung des Hafenbereiches innerhalb des Hochwasser-Sperrwerkes in Freiburg/Elbe**

- unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2018; Inkrafttreten 01.01.2018

### **I**

#### **Geltungsbereich**

Zum Geltungsbereich dieses Tarifes von der Bassinschleuse/Fleetschleuse bis zum Hochwassersperrwerk im Hauptdeich., Alter Hafen zwischen Werft Helmut Hatecke/„Schloß Wasserburg“ bis zum geplanten Stau- und Regulierungsbauwerk (Höhe Schweinsbrücke).

### **II**

#### **Erhebung von Abgaben (im Geltungsbereich)**

Es werden erhoben:

- A. Hafengebühren
- B. Liegegeld
- C. C. Kaigeld
- D. Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- E. Müllgebühren
- F. Sanitäre Einrichtungen

### **III**

#### **Abgabensätze**

##### **A Hafengebühren**

1. Von allen Fahrzeugen, soweit sie nicht aufgeführt sind:

- a) Seeschiffe (Netto-cbm) pro cbm 0,25 € (bei ständigem Ein- und Auslaufen).
- b) Binnenschiffe (nach Eichtonnen) pro to 0,25 € (bei ständigem Ein- und Auslaufen).

2. Segel-, Motor-, Ruder-, sonstige Sportboote und Oldtimer, soweit diese nicht die Anlagen der Seglervereinigung Freiburg von 1927 (vom 2./4. Stahldalben im Handelshafen bis einschl. Wendeplatz Helmut Hatecke durchgehend –s. Zeichnung vom Juni 1990/M 1:250- benutzen, sowie vom Kreuzungspunkt Hatecke/Schloß Wasserburg bis zum Stau- und Regulierungsbauwerk (Schweinsbrücke).

- a) Vom 01.04. bis zum 30.10. eines jeden Jahres pro Tag, pro angefangenem Meter Bootslänge 1,00 Euro zuzügl. Nebenkosten.

*Der oder die Bevollmächtigte ist berechtigt, die Hafengebühr zuzügl. Der Nebenkosten in bar zu kassieren.*

b) *bei Jahrespauschale (01.01.bis 31.12. jeden Jahres)*

<i>bis 5 m Länge</i>	<i>205,00 €</i>
<i>bis 8 m Länge</i>	<i>310,00 €</i>
<i>bis 10 m Länge</i>	<i>360,00 €</i>
<i>bis 12 m Länge</i>	<i>410,00 €</i>
<i>ab 12 m Länge</i>	<i>512,00 €</i>

c) *Bootswerft Heinrich Hatecke (Ostseite) Schiffe an beiden Ausrüstungsspecken frei.*

d) *Bootswerft Helmut Hatecke, alter Hafen, 2 Schiffe zur Ausrüstung frei, sowie weitere Schiffe, die Winterlager nutzen (max. 14 Tage). Die Durchfahrt muss frei bleiben.*

*Die unter c) und d) genannten Schiffe dürfen von den Werftinhabern nicht zu Liegegeld herangezogen werden.*

3. *Berufs- und Fischereifahrzeuge, wenn sie den Hafen regelmäßig aufsuchen je Fahrzeug jährlich 360,00 €.*

### **B. Winterliegegeld vom 01.11 bis 31.10. jeden Jahres**

1. *Von Berufsfahrzeugen, die ausnahmsweise im HAFEN überwintern (Netto-cbm) pro cbm 0,25 €.*
2. *Berufsfahrzeuge, die in Freiburg/Elbe beheimatet sind für die Liegezeit 155,00 €.*
3. *Vom 01.11. bis zum 31.03. des folgenden Jahres beträgt das Winterliegegeld für die unter A. Hafengebühren Nr. 2 aufgeführten Fahrzeuge die Hälfte der unter Punkt A. Nr. 2. a) aufgeführten Gebühren. Nebenkosten werden mit dem vollen Betrag abgerechnet.*

### **C. Kaigeld**

1. *Güter, die über die Hafengebührenwerke (von 1. Eisenbahnschiene bis 6./7. Stahldalben) ausgelagert werden und zwar alle möglichen und zulässigen Güter pro to 0,50 €.*
2. *Von Fischen und sonstigen Nahrungsmitteln je Schiff und Tag 5,00 €.*

### **D. Wasser- und Stromgeld**

*Alle Dauerlieger müssen einen Strom- und Wasserzähler an Bord installiert haben.*

1. *Strom nach Kilowatt zzgl. Grundgebühr zu marktüblichen Preisen. Kurzzeitlieger über Pauschale bei max. 3 Wochen Inanspruchnahme.*
2. *Wassergeld nach Wasserverbrauch zzgl. Grundgebühr. Kurzzeitlieger über Pauschale bei max. 3 Wochen Inanspruchnahme.*

- 3. Abwasser nach Abwassersatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen in der jeweils gültigen Fassung (je cbm. Frischwasser zzgl. Grundgebühr).*

## **E. Müllgebühren**

1. Besucher bis 30 Tage im Hafen je Tag 0,80 € Pauschale.
2. Dauerlieger Pauschale pro Jahr 103,00 €..

## **G. Sanitäre Einrichtungen**

Die Sanitären Einrichtungen der Segler-Vereinigung Freiburg können auf deren Weisung mitgenutzt werden.

Die Benutzungsgebühren sind in den Kosten zu III/2 a und b enthalten.

## **IV**

### **Kündigung**

Die Dauerliegeplätze werden stets vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres vermietet. Wenn sie nicht 6 Monate vor dem 31.03. gekündigt werden, verlängert sich die Liegemöglichkeit jeweils um 1 Jahr. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

## **V**

### **Befreiungen**

Befreit sind:

- a) Seenotrettungskreuzer;
- b) Berufsfahrzeuge, die den Nothafen suchen;
- c) Lotsenfahrzeuge, soweit sie für diesen Zweck benutzt werden;
- d) Ausflugsschiffe, die Passagiere aufnehmen und anlanden;
- e) Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung des Freiburger Hafens dienen;
- f) von allen Abgaben Fahrzeuge und Güter, die dem Land Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung arbeiten und befördern;
- g) über weitere begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der SVF.

## **VI**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der bisherige Tarif vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 23.10.01

FLECKEN FREIBURG/ELBE

.....  
(Bürgermeister)